

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 31. Mai 1893.

1893.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9611 die zusätzliche Erklärung zu den mit Russland am 4. Februar/23. Januar 1879 und 29./17. August 1883 wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den preußischen und den russischen Justizbehörden geschlossenen Abkommen (Gesetz-Samml. für 1879 S. 138 und für 1884 S. 72). Vom 28./16. Januar 1893.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9612 die Verordnung, betreffend die Änderung der Verordnung über die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 348). Vom 10. Mai 1893; und unter

Nr. 9613 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Aldenhoven, Eschweiler, Jülich, Stolberg bei Aachen, Düren, Montjoie, Sancte Vit, Hennef, Rheinbach, Waldbrol, Kempen am Rhein, Lohberich, Rheinberg, Andernach, Sancte Goar, Kreuznach, Meisenheim, Köln, Langenberg, Sulzbach, Grumbach, Neunkirchen, Ottweiler, Saarbrücken, Trier, Prüm und Berncastel. Vom 16. Mai 1893.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2101 den Staatsvertrag zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath. Vom 28. November 1892.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2102 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengeigesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877. Vom 22. Mai 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung werden durch ein am 1./13. Juni in Russland in Kraft tretendes Zollgesetz russische Credit-bills (Rubelnoten rc.) sowohl bei der Einführ wie bei

Ausgegeben in Marienwerder am 1. Juni 1893.

der Ausfuhr den zollpflichtigen Gegenständen beigezählt, und dürfen daher mit Bezug auf Artikel 16 des Welt-Postvertrages, welcher die Einlegung zollpflichtiger Gegenstände in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen verbietet, vom genannten Zeitpunkte ab in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen nach oder aus Russland nicht mehr versendet werden. Die russischen Behörden werden in den Fällen, wo in derartigen Sendungen bei der Aufkunft oder beim Abgang das Vorhandensein russischer Creditbills festgestellt wird, 25 Prozent von der vorgefundnen Summe als Strafe einbehalten.

Auf die Versendung von russischen Creditbills in Briefen mit Werthangabe bezieht sich obige Mittheilung nicht.

Berlin W., den 18. Mai 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Kattner in Wiersch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bremen, Kreises Schleswig, an Stelle des Gutsbesitzers von Nitykonoski in Bremen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Mai 1893.

Der Ober-Präsident.

Statut

für die

Sparkasse des Kreises Schlochau.

§ 1. Die mit diesem Statut ins Leben tretende Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse des Kreises Schlochau.“

§ 2. Zweck der Sparkasse ist, zur sicherer verzinlichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehn Gelegenheit zu bieten.

§ 3. Die Sparkasse hat ihren Sitz an demjenigen Orte, an welchem sich das Landratsamt des Kreises Schlochau befindet, also zur Zeit in Schlochau.

§ 4. Dieselbe besteht als ein selbstständiges Institut unter Garantie des Kreises Schlochau. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Kreislast und werden wie diese getragen, wenn ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte.

§ 5. Die Verwaltung wird durch ein Kuratorium geführt, welches aus dem jedesmaligen Landrathe des Kreises Schloßau als Director und aus vier von dem Kreistage auf je sechs Jahre gewählten Beisitzern besteht.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer aus, die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, die fernherin Ausscheidenden jedesmal durch die längere Zeit der Mitgliedschaft.

Zum Beisitzer ist jeder unbefohltene Kreisseingesessene wählbar. Ihre Namen werden nach der Wahl bekannt gemacht. Mitglieder des Kreis-Ausschusses können nicht zugleich Beisitzer des Kuratoriums sein.

§ 6. Ist der Landrat verhindert, so geht das Directorium auf seinen Stellvertreter im Landrats-Amt über. Ist dies der Kreis-Sekretär, so führt nicht dieser, sondern der den Lebensjahren nach älteste oder hierzu vom Kreistage bestimmte Beisitzer des Kuratoriums den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Für die 4 Beisitzer wählt der Kreistag 4 Stellvertreter. Wegen deren Wahlperiode, Wählbarkeit und Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 5.

§ 7. Das Kuratorium vertritt die Kreis-Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen. Dasselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Mal dem Director oder einem Beisitzer allein zu übertragen. Macht das Kuratorium von dieser generellen Befugniß Gebrauch, so ist sein diesfälliger Beschuß bei der Publikation des Ergebnisses der Verwaltung — § 15 Absatz 2 — nach Bedürfniß auch durch besonderen Abdruck im Kreisblatt — § 37 — zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 8. Alle Urkunden, welche von dem Kuratorium ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Kreis-Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus § 7 sich ergebenden Maßgabe von dem Director oder dessen Vertreter und von wenigstens zwei Beisitzern oder deren Vertretern vollzogen und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

§ 9. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Es ist nur dann beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder beisammen sind. Das am Erscheinen behinderte Mitglied hat seinen Stellvertreter einzuladen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Auschlag.

§ 10. Der Director leitet den Geschäftsgang und führt in allen Versammlungen des Kuratoriums den Vorsitz. Mindestens zwölf Mal im Jahre finden regelmäßige Versammlungen des Kuratoriums am Sitz der Kreis-Sparkasse statt. Die Tage dazu werden für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht. In jeder regelmäßigen Versammlung, in welcher auch der Rendant anwesend sein muß, wird von denselben ein Kassenabschluß nebst dem Journal

und den Hauptbüchern zur Vergleichung vorgelegt; der Kassenbestand hierdurch festgestellt und revidirt, endlich die Bilanze gezogen und unterzeichnet.

§ 11. Wenigstens einmal in jedem Jahre hat der Director der Kreis-Sparkasse eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen, bei welcher ein von dem Kuratorium zu bestimmender Beisitzer zuzuziehen ist.

Außerordentliche Versammlungen des Kuratoriums finden statt, sobald sie von dem Director für nöthig erachtet oder von einem Beisitzer beantragt werden. Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb acht Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Director abzuhalten. Zu allen außerordentlichen Versammlungen lädt der Director besonders ein.

§ 12. Die ganze Geschäftsführung der Sparkassen-Verwaltung unterliegt der Aufsicht des Kreis-Ausschusses. Derselbe hat die Jahresrechnung zu revidiren (§ 15), jährlich mindestens einmal eine außerordentliche Revision der Sparkasse abzuhalten und die Schulddokumente derselben hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

Außerdem ist derselbe befugt, auch im Laufe des Rechnungsjahres jederzeit von der Sparkassen-Verwaltung durch Einsicht der Bücher, Akten &c. Kenntniß zu nehmen.

§ 13. Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant unter Leitung des Kuratoriums nach Maßgabe des Statuts und der ihm von dem Kreis-Ausschüsse zu ertheilenden Instruktion. Der Rendant wird von dem Kreis-Ausschüsse angestellt nach vorgängiger Bestimmung des Kreistages über die Anstellungsbedingungen, die Besoldung und die Kautions derselben.

Außer dem Rendanten kann ein Kontrolleur angestellt werden, wegen dessen Ernennung und Anstellungsbedingungen &c. die vorstehenden Vorschriften gleichfalls zur Anwendung kommen. Der Kontrolleur erhält seine Instruktion durch den Kreis-Ausschuß.

§ 14. Der Rendant nimmt die Einlagen der Spender und die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien in Empfang, veranlaßt, daß diese Zinsen nöthigenfalls bei Gericht eingezagt werden und leistet die Zahlungen aus der Sparkasse. Ausgeliehene Kapitalien mit Ausnahme der Wechselsforderungen, darf er nur auf Grund einer speziellen Autorisation des Kuratoriums erheben.

§ 15. Für jedes Jahr hat der Rendant nach Ablauf derselben eine besondere Rechnung aufzustellen und dem Kuratorium einzureichen. Diese Rechnung wird von dem Kuratorium begutachtet und, nachdem sie kalkulatorisch geprüft worden, von dem Kreis-Ausschüsse revidirt.

Nach Erledigung der gezogenen Erieanerungen gesangt dieselbe an den Kreistag, welcher über Ertheilung der Decharge beschließt.

Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich öffentlich bekannt gemacht (§ 37). Außerdem wird alljährlich eine Nachweisung, aus welcher die Nummer (nicht Namen) und der Stand der einzelnen Konten

am Schluß des Vorjahres zu ersehen ist, durch das Kreisblatt veröffentlicht.

§ 16. Das Kuratorium ist ermächtigt, an den ihm geeigneten erscheinenden Orten innerhalb des Kreises „Sparkassen-Rezepturen“ einzurichten. Die Anstellung der Rezeptoren sowie die Ertheilung der Instruktion an dieselben erfolgt durch den Kreis-Ausschuß, wogegen die Festsetzung der Anstellungs-Bedingungen, der Bezahlung sowie der Höhe der zu bestellenden Rauktion dem Kreistage vorbehalten bleibt.

Die Namen der Rezeptoren werden nach erfolgter Anstellung öffentlich bekannt gemacht.

§ 17. Die Rezeptoren dürfen Namens der Kreis-Sparkasse Einlagen in dem durch das Kuratorium zu bestimmenden Umfange gegen Interimsquittung in Empfang nehmen.

Das Sparkassenbuch, in welchem die neue Einlage zugeschrieben werden soll, haben sie nebst der angenommenen Einlage binnen 14 Tagen an den Rendanten einzufinden, welcher darin die eingezahlte Summe zuschreibt und sodann das Buch zurück schickt. Letzteres ist binnen 4 Wochen vom Tage der Einzahlung ab gegen Rückgabe der Interimsquittung bei dem Rezeptor wieder abzuholen.

Mit Ablauf dieser Frist verliert die Interimsquittung Beweiskraft gegen die Sparkasse und der Inhaber kann, falls der quittierte Betrag nicht der Sparkasse zu Gute gekommen ist, nur gegen den Rezeptor seine Ansprüche geltend machen.

§ 18. Das Kuratorium bestimmt und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse und die Rezepturen dem Publikum geöffnet sind.

§ 19. Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Schlochau Einlagen von 1 bis 1500 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel, ob diese auf einmal angenommen werden oder ob der Betrag von 1500 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen von nicht im Kreise Schlochau wohnenden Personen hängt von dem Ermessen des Kuratoriums ab. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, so findet dann, wenn Kapital und Zinsen eines Einlegers zusammen den Betrag von 1500 Mark erreicht haben, eine Verzinsung des Überschusses nicht mehr statt.

§ 20. Brüche einer Mark werden nicht verzinst. Für jede volle Mark werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 21 dem Einleger $3\frac{1}{2}$ Prozent jährliche Zinsen gewährt.

Dem Kreistage bleibt vorbehalten, je nach der Lage des Geldmarktes diesen Zinsfuß bis auf 5 Prozent zu erhöhen und bis zu 3 Prozent zu ermäßigen. Er kann auch für die Einlagen je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen und je nachdem eine längere oder kürzere Kündigungsfrist ausbedungen wird, einen höheren oder niedrigeren Zinsfuß innerhalb der oben erwähnten Grenze feststellen.

Eine Veränderung des einmal eingeführten Zinsfusses darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 35 bekannt zu machen.

§ 21. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und hört mit dem ersten Tage des Monats auf, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§ 22. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 15. April jeden Jahres.

Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. April ab verzinst.

Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 23. Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch.

Dieses Buch wird auf dem Titelblatte von dem Director oder dessen Stellvertreter und den vier Beisitzern oder deren Vertretern, sowie dem Rendanten vollzogen und mit dem Siegel des Landraths versehen. In dasselbe trägt der Rendant unter Beiseitung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Rückzahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein. Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie Auszahlungen (vergl. § 30) vorzulegen.

§ 24. Alle Einlagen und Zuschreibungen (§§ 17, 23) sind entweder von einem Mitgliede des Kuratoriums oder im Halle der Anstellung eines Controleurs, von diesem mit zu bescheinigen.

Das Kuratorium bestimmt im ersten Falle jedesmal für den Zeitraum eines Kalenderjahres im Vorans dasjenige Mitglied, welches die Bescheinigung vorzunehmen hat. In einzelnen Behinderungsfällen erkennt der Vorsitzende für dasselbe einen Stellvertreter.

§ 25. Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird das gegenwärtige Statut und eine Tabelle beigedruckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 1 Mark bis zu 300 Mark in jedem der nächsten 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinsszinsen nach dem gemäß § 20 festgestellten Prozentsatz gewährt.

§ 26. Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

§ 27. Derjenige, welchem durch Zufall sein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Kuratorium anzuseigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des Verlierers zu kümmern, in den Büchern der Sparkasse vermerkt.

§ 28. Vermag der Rendant die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches auf eine, nach dem Ermessen des Kuratoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verlorene gegangene Sparkassenbuch nach Vorschrift der No. 15 des Reglements über Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. December 1838. (Gesetz-Sammlung von 1839, Seite 10 ff.) gerichtlich aufgeboten und amortisiert werden.

§ 29. Der Rendant zahlt die von der Sparkasse zurückgesorderten Beträge ohne Mitwirkung des Kuratoriums, jedoch unter Beziehung des Controleurs, falls solcher angestellt wird, aus.

Es folgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen

- a. bis einschließlich 50 Mark sofort, bis zu weiteren 50 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen,
- b. über 100 Mark bis einschließlich 500 Mark vier Wochen und
- c. über 500 Mark 3 Monate nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Sparkassenbuch vermerkt und werden die zurückgesorderten Beträge stets in baarem Gelde ausgezahlt.

Wenn der Stand der Sparkasse es gestattet, so ist dieselbe berechtigt aber nicht verpflichtet, schon vor Ablauf der vorbezeichneten Kündigungsfristen zu zahlen, und die Gläubiger sind verbunden, Zahlungen anzunehmen, bei Verlust der Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an. Die Kündigungsfristen können durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden (vergl. § 20 und § 35.)

§ 30. Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches gefordert werden. Über jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung auszustellen. Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rendanten und nach etwaiger Anstellung eines Controleurs unter dessen Mitzeichnung im Sparkassenbuch abgeschrieben und letzteres dem Vorzeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch quittirt an den Rendanten auszuhändigen.

§ 31. Dem Einleger fallen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder keine Kosten zur Last. Auch das Porto für Ablieferung der Einzahlungen, welche an die Sparkassen-Rezepturen geleistet sind und für Rücksendung der Sparkassenbücher an die Rezepturen trägt die Sparkasse. Für das Sparkassenbuch ist ein Betrag von 25 Pfennigen zu entrichten, welcher bei Auszahlung des letzten Guthabens in Abzug gebracht wird.

§ 32. Die Gelder der Kreis-Sparkasse werden durch das Kuratorium ausgeliehen:

- a. gegen sichere Hypothek auf im Kreise Schlochau

belegene städtische und ländliche Grundstücke. Die Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten Zweidrittel und bei städtischen Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte desjenigen Werthes, der durch landschaftliche oder nach landschaftlichen Prinzipien vorgenommene gerichtliche Taxe, oder durch die Abschätzung von zwei durch das Sparkassen-Kuratorium zu ernennende Taxatoren festgestellt wird, oder ohne Taxe bei Liegenschaften innerhalb des zwanzigfachen Grundsteuer - Reinertrages, bei Gebäuden aber innerhalb des 10- bis 12½ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes, resp. innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuersgefahr versichert sind;

- b. auf Wechsel oder Schuldcheine, ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte verfüigungsfähige Personen, von denen mindestens eine ein Kreiseingesessener sein muß, für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten;

Zu Darlehenen dieser Art darf übrigens niemals mehr als ein Drittel des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden. Über den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehenen dieser Art (lit. b.) sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet das Kuratorium;

- c. durch Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder dem preußischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des preußischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein für allemal bestimmten Saze verzinslich sind;
- d. gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypothekenforderungen mit der unter lit. a. verlangten Sicherheit oder von Inhaber-Papieren der unter lit. c. gedachten Art, oder von Sparkassenbüchern der Kreis-Sparkasse.

Die verpfändeten Hypothekenforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Kasse eventl. cedirt werden.

Die Beleihung der Inhaber-Papiere ist nur bis zu zwei Dritteln des Kurswertes, niemals aber höher als bis zu zwei Dritteln des Nominalwertes zulässig. Auch muß bei einem Herabgehen des Kurses das Unterpfand ergänzt werden;

- e. an den Kreis Schlochau oder an Gemeinden desselben gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen;
- f. auch können die disponiblen Gelder bei der Deutschen Reichsbank angelegt werden.

Die Bedingungen der Ausleihe werden in den ad a, b, d und e gedachten Fällen durch das Kuratorium mit den Schuldndern vereinbart.

Die Auferklausierung der bei der Sparkasse eingehenden Inhaberpapiere ist durch das Landrats-Amt oder durch eine andere öffentliche Behörde zu bewirken.

§ 33. Die nach Besetzung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reservefonds eine Höhe von 10 Prozent der Passiva summen, also der Einlagen und Zinsen, erreicht hat, kann der weitere Neingewinn auf Beschluss des Kreistages unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken im Interesse des Kreises verwendet werden.

§ 34. Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurswert der im Besitz der Sparkasse befindlichen Inhaber-Papiere aber eine Veränderung derselben ohne verhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Effekten oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann der Kreistag mit Genehmigung des Bezirksraths das Kuratorium ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Garantie des Kreises für die Sparkasse aufzunehmen.

Das Kuratorium ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 35. Das vorliegende Statut kann durch Beschluss des Kreistages abgeändert werden. Die Änderungen bedürfen aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten (esr. § 152 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876) und müssen, ebenso wie die nach den §§ 20 und 29 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse, zweimal in Zwischenräumen von je 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderungen mit einem bestimmten zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Intressen Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 29 gekündigt resp. zurückgezogen haben würden.

§ 36. Dem Kreistage bleibt auch vorbehalten, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluss unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz und ist nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publikation mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten gerichtlich deponirt.

Die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschluss des Kreistages mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für öffentliche Zwecke im Interesse des Kreises verwendet.

§ 37. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statute vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Schlochauer Kreisblatt, wenn letzteres aber einmal eingehen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

§ 38. Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. Dezember 1838 verliehene Aufsichtsrecht über die Sparkasse.

§ 39. Das vorstehende Statut wird durch das Kreisblatt bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 1878 in Kraft.

Beschlossen auf dem Kreistage am 17. November 1877.

Der Landrat.

v. Tepper-Laski.

H. v. Vorde,

Mitglied des Kreis-Ausschusses.

M. Bierold,

Mitglied des Kreis-Ausschusses.

Königsberg, den 21. December 1877.

Nr. 15796 D.-P.

Das vorstehende, auf dem Kreistage vom 15. November d. J. beschlossene Statut für die Sparkasse des Kreises Schlochau wird hierdurch auf Grund des § 152 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden von mir genehmigt.

(L. S.)

Der Ober-Präsident,
Wirklicher Geheim-Rath v. Horn.

Auf Grund der §§ 20 und 116 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872/19. März 1881 wird folgender Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse des Kreises Schlochau vom 17. November 1877 beschlossen:

Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen keine Darlehen — und zwar weder gegen Wechsel, noch gegen hypothekarische Sicherheit — bei der Sparkasse aufnehmen und sich nicht für solche Darlehen verbürgen.

Unter besonderen Verhältnissen ist die Aufnahme eines Darlehens gegen hypothekarische Sicherheit durch Mitglieder des Kuratoriums mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig. Beschlossen auf dem Kreistage am 16. August 1886. Die zur Vollziehung des Kreistagsprotokolls gewählten Mitglieder.

v. d. Golk. v. Venda. Witte. Exz. Scheffer.

Der vorstehende Nachtrag wird hierdurch auf Grund des § 52 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 von mir bestätigt.

Danzig, den 31. August 1887.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

v. Ernsthausen.

Ad. Nr. 5900 D.-P.

4) Des Königs Majestät haben dem Komitee zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. Ms. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Auspielung von Zuchtpferden, Fohlen, Wagen und anderen Gegenständen, die es mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Löse zu vertreiben.

Marienwerder, den 20. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

5) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. April d. Js. den zu Strasburg in Westpreußen bestehenden Zweigvereine des Vaterländischen Frauenvereins auf Grund des Statuts vom 10. Juni/6. December 1892 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

6) In Auslegung der §§ 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Volksschullaften vom 14. Juni 1888 bezw. des Artikel II des Ergänzungsgesetzes vom 31. März 1889, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet, daß fortan das sogenannte Konfirmandengeld im Bereich der Gültigkeit der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen (jetzt Ost- und Westpreußen) vom 11. Dezember 1845 nicht mehr erhoben werden darf resp. in Fällen zu bringen ist, weil das Konfirmandengeld Schulgeld im Sinne der gedachten Gesetzesvorschriften ist. Den Lehrern ist der Ausfall im Wege der Erhöhung des Lehrergehalts zu ersetzen.

Marienwerder, den 9. Mai 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Dem cand. theol. Richard Höhne in Zahn, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 20. Mai 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Bekanntmachung.

Am 1. Juni tritt in Marienfelde (Bz. Dzg.) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Löbau (Wpr.) durch eine täglich verkehrende Botenpost und durch die Landbriefträger der beiderseitigen Postanstalten erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugethieilt werden:

Kirschau, D., Kleinlobenstein, D., Pientken, D., Ruhwalde, D., Zakurszewo, D.

Danzig, den 20. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Zielcke.

9) Bekanntmachung.

Am 1. Juni tritt in Poln. Brzozie eine Post-

agentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Radost durch eine täglich verkehrende Botenpost erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugethieilt werden:

Augustenhof, G., Janowko, D., Kleinglembozec, D.

Danzig, den 20. Mai. 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Zielcke.

10) Bekanntmachung.

N r e k u n d e

betreffend die Umpfarrung der Evangelischen der Oberförsterei Wildungen, Kreises Pr. Stargard, aus der Kirchengemeinde Skurz, Diöcese Pr. Stargard, in die Kirchengemeinde Gr. Schliebiß, Diöcese Konitz.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Beilegten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner der Oberförsterei Wildungen, Kreises Pr. Stargard, werden aus der Kirchengemeinde Skurz, Diöcese Pr. Stargard, in die Kirchengemeinde Gr. Schliebiß, Diöcese Konitz, umgepfarrt.

§ 2. Im Fall einer anderweitigen Regulirung der Parochialzugehörigkeit der im § 1 genannten Evangelischen steht weder der Kirchengemeinde Gr. Schliebiß noch den dortigen kirchlichen Beamten ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Mai 1893 in Kraft.

Danzig, den 25. März 1893.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
gez. Unterschrift.

Danzig, den 21. April 1893.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Unterschrift.

Marienwerder, den 8. April 1893.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Schröder.

11) Bekanntmachung.

Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlass vom 10. dieses Monats III 5499 im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß die Vergünstigungen, welche in einzelnen Hafengeldtarifen für fiskalische Häfen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein den mit Dachpfannen, Dachziefern und anderen Massengütern beladenen Fahrzeugen zugesichert sind, auch auf solche Fahrzeuge An-

wendung finden, welche Preßkohlen (Briquetts) geladen haben.

Danzig, den 26. Mai 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director.

12)

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juni d. J. tritt für die Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbrüks und Koks aus dem Waldenburger und Neuroder Grubenrevier nach Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Breslau, der Alt-Damni-Golberger, Stargard-Cüstriner und Breslau-Warschauer Eisenbahn an Stelle der bezüglichen Frachtsäze des Tarifs vom 1. October 1884 ein neuer Ausnahmetarif in Kraft. Derselbe enthält u. A. neue Frachtsäze für die Verbandstationen Charlottenbrunn und Zellhammer, sowie für mehrere neu eröffnete Empfangsstationen der Directionsbezirke Bromberg und Breslau, ferner vom Tage der Betriebsöffnung ab gültige Frachtsäze nach den Stationen der Neubaulinien Marienburg - Miswalde - Malden, Elbing-Miswalde-Osterode und Ragnit-Pillkallen des Direktionsbezirks Bromberg. Im Uebrigen sind die Frachtsäze des neuen Tarifs im Allgemeinen die bisherigen, und nur theilweise treten geringfügige Ermäßigungen bezw. Erhöhungen ein. Soweit der Tarif Erhöhungen der bisherigen Frachtsäze enthält, bleiben letztere noch bis zum 1. Juli d. J. in Geltung. Die im Tarife enthaltenen besonderen Bestimmungen zu der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sind von der Landesaufsichtsbehörde genehmigt. Druckabzüge des neuen Tarifs sind zum Preise von 70 Pf. für das Stück durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zu beziehen.

Bromberg, den 20. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Alexander Porembski, Arbeiter, geboren am 16. März 1860 zu Ruszkowo, Kreis Nipin, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls in zwei Fällen (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 1. August 1890), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten von Marienwerder, vom 20. März d. J.
2. Franz Seibt, Wagnergeselle, geboren am 12. Mai 1856 zu Myscheno, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsbanghorig ebendaselbst, wegen wiederholten schweren Diebstahls (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 8. Mai 1885), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 24. April d. J.
3. Wenzel Hurka, Flaschnergehilfe, geboren am 15. September 1862 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schwerer Körperverletzung und schweren Diebstahls (1 Jahr 8 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 3. Juli 1891), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II, vom 2. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Robert Franz Vöhmisch, Schneidergeselle, geb. am 22. September 1852 zu Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 22. April d. J.
2. Ferdinand Buchta, Drechsler, geb. am 20. (28.) Mai 1862 zu Selletitz, Bezirk Znaim, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 18. April d. J.
3. Helene Charlotte Hedlund, Näherin, geboren am 28. April 1859 zu Wester-Stockholm, schwedische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 12. April d. J.
4. Alfred Maiwirth, Tuchmacher, geboren am 19. Juni 1873 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsbanghorig zu Hirschberg, Bezirk Dauba, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 15. April d. J.
5. Josef Michelacei (Michelacci) Knecht, geboren am 3. April 1866 zu Forli, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 25. April d. J.
6. Eduard Nünmler, Klempner, geboren am 22. Juni 1846 zu Grünthal, Bezirk Brüx, Böhmen, ortsbanghorig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Kgl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 27. März d. J.
7. Johann Schreiber, Arbeiter, geboren am 19. Juli 1864 zu Podolny, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsbanghorig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 28. März d. J.
8. Josef Steiner, Spangler, geboren am 22. Februar 1870 zu Rann, Steiermark, ortsbanghorig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Kgl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 31. März d. J.
9. Johann Theodor Stockmann, Glasbläser, geboren am 6. August 1862 zu Eilli, Steiermark, wegen Bettelns, vom Herzoglich sächsischen Ministerium, Abtheilung des Innern zu Altenburg, vom 22. April d. J.
10. Wilhelm Heinrich Wierz, Gärtner, geboren am 7. März 1871 zu Nijmegen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsbanghorig ebendaselbst, wegen Bettelns und Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 6. April d. J.
11. Johann Zinkowsky, Kaminsger, geboren am 18. März 1859 zu Grodno, Russland, wegen Bettelns und groben Unfugs, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Worms, vom 27. März d. J.
12. Jakob Ferdinand Bernet, Gärtner, geboren am

16. Mai 1870 zu Gommiswald, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig eben daselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 28. März d. J.
13. Johann Engelmann, Schlachtergeselle, geboren am 24. Juni 1872 zu Niedergrund, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 29. April d. J.
14. Susanna Tero, geborene Pawlowski, Zigeunerin, angeblich 44 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dworn, Bezirk Chrzanow, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 18. April d. J.
15. Rosalie Galbiers, ledige Zigeunerin, 12 Jahre alt, geboren zu Jelen, Bezirk Chrzanow, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 9. März d. J.

14) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor du Vinage hier selbst zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben geruht, die Wahl des Stadtraths und Rämmers Willy Stachowicz zum unbesoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Thorn zu bestätigen.

Die Wahl des Intendantur-Raths a. D. Adolf Kelch aus Danzig zum unbesoldeten Stadtrath und Syndikus der Stadt Thorn ist bestätigt worden.

1. Die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommene etatsmäßige Stelle des Rentmeisters in Thorn ist dem Rentmeister Karla zu Strasburg,
2. Die hierdurch frei werdende etatsmäßige Stelle des Rentmeisters in Strasburg ist dem Kreis-secretär Sauerbaum in Danzig, verliehen worden.

Im Kreise Briesen ist der Gutsverwalter Donner in Landen zum Amtsvorsteher und der Besitzer Christian Schönfeldt in Stanislawken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Stanislawken bestellt.

Die Wahl des Rentiers Gottlieb Haase und des Apothekers Heinrich Boehmer zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Pr. Friedland ist bestätigt worden.

Die durch Pensionirung des Försters Dinger erledigte Försterstelle zu Eichhorst in der Oberförsterei Ruda ist vom 1. Juli 1893 ab dem Förster Kempka, bisher in der Oberförsterei Schönthal, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Hegemeisters Haustein erledigte Försterstelle zu Hasenwinkel, in der Oberförsterei Osche, ist vom 1. Juli 1893 ab dem Förster

Hoff, bisher in der Oberförsterei Hagen, definitiv übertragen.

Dem Forstausseher Denimin, bisher in der Oberförsterei Strembacno, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versezung des Försters Hoff erledigte Stelle zu Dachsbau, in der Oberförsterei Hagen, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstausseher Greiff, bisher in der Oberförsterei Eisenbrück, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versezung des Försters Kempka erledigte Stelle zu Jägerthal, in der Oberförsterei Schönthal, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

15) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Burg Belchau, Kreis Graudenz, ist erlevigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Eichhorn zu Lessen zu melden.

Die 1. Schullehrer- und Organistenstelle zu Adl. Briesen, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Henkel zu Preßlau zu melden.

Die Fähigkeit eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

16) Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der Königl. Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, hat der Vorstand der Aerztekammer in diesem Jahre behufs Einleitung der Neuwahlen zur Aerztekammer für die nächste dreijährige Periode die Liste der wahlberechtigten Aerzte für jeden Regierungsbezirk aufzustellen und in jedem Kreise im Laufe des Monats Juni d. J. 14 Tage öffentlich auszulegen.

Wir machen daher hiermit bekannt, daß die betreffenden Listen in der Zeit vom 5. bis zum 19. Juni d. J. auf allen Königlichen Landräthsätern der Provinz Westpreußen — in Danzig auf der Königlichen Polizei-Direction und in Elbing (Stadtteil) auf der dortigen Polizei-Verwaltung öffentlich ausliegen werden und daß etwaige Einwendungen gegen dieselben unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum 3. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Vorstande anzubringen sind.

Danzig, den 24. Mai 1893.

Der Vorstand der Westpreußischen Aerztekammer.

Im Auftrage:
Sanitätsrat Dr. Scheele.
Vorsitzender.

(Hierzu der Deßentliche Anzeiger Nr. 22.)